

GEMEINDERAT

Telefon 052 674 22 21
Fax 052 674 22 14
e-mail olinda.valentinuzzi@neuhausen.ch

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 3. Dezember 2013

**Beantwortung der Kleinen Anfrage von Einwohnerrat Dr. Jakob Walter
betreffend
Abstimmungsbroschüren**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Auf kantonaler Stufe sieht Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.000) vor, dass das Ratsbüro des Kantonsrats für das Abstimmungsmagazin zuständig ist. Eine vergleichbare Bestimmung fehlt in der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 (NRB 171.110). Daher ist gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) der Gemeinderat für die Abfassung des Abstimmungsmagazins zuständig. Der Gemeinderat ist zumindest seit 2005 bestrebt, bei der Abfassung des Abstimmungsmagazins wie folgt vorzugehen:

- a) Zuständig innerhalb des Gemeinderats ist für die Abfassung des Abstimmungsmagazins diejenige Gemeinderätin respektive derjenige Gemeinderat, in dessen Aufgabenbereich das konkrete Geschäft fällt, welches eine Abstimmung auslöst.
- b) Basis des Abstimmungsmagazins bildet der Bericht und Antrag an den Einwohnerrat.
- c) Geht es um eine obligatorische Abstimmung, nimmt der Gemeinderat die befürwortenden oder ablehnenden Argumente, wie sie im Einwohnerrat geäußert wurden, auf und gibt diese soweit möglich im Abstimmungsmagazin wieder. Ausführungen, welche in der Kommissionsberatung erfolgten und nicht in den Kommissionsbericht einfließen, finden dagegen keine Berücksichtigung. Hat sich rechtzeitig vor Drucklegung des Abstimmungsmagazins ein befürwortendes und/oder ablehnendes Komitee gebildet, erhält dieses die Möglichkeit, den Text im befürwortenden oder ablehnenden Sinn selbst zu formulieren. Ein solcher Text wird nur hinsichtlich der

Rechtschreibung überprüft. Mit einer Fussnote weist der Gemeinderat auf die Urheberschaft hin. Sofern erforderlich nimmt der Gemeinderat Stellung zu den geäusserten Argumenten. Dies gilt auch für Referendumsabstimmungen.

- d) Wurde das Referendum erhoben, erhält das Referendumskomitee Gelegenheit, einen Text einzureichen. Dieser wird nur hinsichtlich der Rechtschreibung überarbeitet. Mit einer Fussnote weist der Gemeinderat auf die Urheberschaft hin. Der Gemeinderat gibt aus Kostengründen jeweils eine maximale Seitenzahl vor, welche die Vertreter des Referendumskomitees bis anhin aber stets deutlich unterschritten haben, so dass noch nie ein Text wegen des Umfangs oder aus anderen Gründen gekürzt wurde.
- e) Bei Abstimmungsfragen, welche der Gemeinderat nicht mitträgt, erläutert der Gemeinderat den Ablauf des Verfahrens bis und mit Stellungnahme des Einwohnerrats. Die befürwortenden und ablehnenden Argumente haben die jeweiligen Komitees zu schreiben, wobei die jeweils zuständige Gemeinderätin beziehungsweise der jeweils zuständige Gemeinderat einen Entwurf als Grundlage zur Verfügung stellen kann.
- f) Das Abstimmungsmagazin wird regelmässig vor der Drucklegung zur Kontrolle dem Ratsbüro sowie den Mitgliedern der jeweiligen einwohnerrätlichen Kommission zugesandt. Von diesen oder vom Ratsbüro gewünschte Änderungen, was überaus selten der Fall ist, werden jeweils zumindest sinngemäss berücksichtigt.
- g) Der Gemeinderat genehmigt vor der Drucklegung die Schlussfassung des Abstimmungsmagazins. Von der Druckerei geht das Abstimmungsmagazin direkt zur Verteilorganisation, welche für die Zustellung an die Stimmbürgerinnen und die Stimmbürger besorgt ist.
- h) Ein Schiedsverfahren ist nicht vorgesehen und mit Blick auf den straffen Zeitplan im Vorfeld einer Abstimmung nicht möglich. Offen steht dagegen die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 82^{bis} des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (SHR 160.100).

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES

Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi
Gemeindeschreiberin